
MUNICH INVEST

Société d'Investissement à Capital Variable

**Fondskategorien:
MUNICH INVEST I**

**Verkaufsprospekt
Ausgabe Februar 2003**

VERKAUFSPROSPEKT

MUNICH INVEST, SICAV

MUNICH INVEST, société d'investissement à capital variable ("die Gesellschaft") ist eine Investmentgesellschaft in Umbrella Form (mit einer oder mehreren Fondskategorien), die gemäss dem ersten Teil des Gesetzes vom 30. März 1988 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet wurde.

Das Ziel der Gesellschaft besteht darin, ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren und anderen zulässigen Werten anzulegen, um die Anlagerisiken zu streuen und ihren Aktionären die Ergebnisse der Verwaltung ihres Vermögens zugute kommen zu lassen.

Der Ausgabepreis pro Aktie je Fondskategorie und Aktienklasse entspricht dem Nettovermögenswert pro Aktie je Fondskategorie und Aktienklasse (siehe "Ausgabe von Aktien") zuzüglich einer Verkaufsprovision. Die Ausgabe von Aktien erfolgt auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts in Verbindung mit dem jeweils letzten geprüften Jahresbericht zum vorherigen 31. Dezember und dem letzten Halbjahresbericht zum vorherigen 30. Juni, falls ein solcher, jüngerer Datums als der letzte Jahresbericht, vorliegt.

Derzeit besteht die Fondskategorie: MUNICH INVEST I.

Die Aktien dürfen nicht und werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien und Besitztümern zum Verkauf angeboten oder verkauft.

Die Satzung der Gesellschaft enthält Bestimmungen, gemäss denen die Gesellschaft den Besitz, den Verkauf und die Uebertragung von Aktien an bestimmte natürliche und juristische Personen, darunter U.S. Persons, einschränken und untersagen kann (siehe "Einschränkungen der Aktienrechte" hiernach).

Die Aktien jeder Fondskategorie können jederzeit zum Rückkauf an die Gesellschaft zu dem jeweiligen Nettovermögenswert je Fondskategorie und Aktienklasse angeboten werden, so wie dieses ausführlich unter "Rückkauf der Aktien" beschrieben ist.

Kaufaufträge für Aktien bedürfen der Annahme durch die Gesellschaft.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Verkaufswerbung durch irgendeine Person in irgendwelchem Land dar, in welchem diese nicht rechtmässig erfolgen dürfen oder in welchem die entsprechende Person nicht dazu ermächtigt ist.

Zukünftige Käufer von Aktien sollten selbst Erkundigungen über die gesetzlichen und währungspolitischen Bestimmungen, sowie über die anwendbaren Steuern in dem Land ihrer Staatszugehörigkeit oder ihres (Steuer-) Wohnsitzes einholen.

Es ist niemandem gestattet, von diesem Verkaufsprospekt und von den auf der Seite 34 erwähnten Dokumenten abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Aktien auf der Grundlage von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschliesslich auf Risiko des Käufers.

MUNICH INVEST
SICAV
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

VERWALTUNGSRAT:

Dr. Yorck OTTO, Vorsitzender des
Aufsichtsrats Partners Equity Management (PEM) AG, München,
Vorsitzender

Markus Gierke
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
LRI Fund Management Company S.A., Munsbach/Luxemburg

Udo Stadler
Prokurist
LRI Fund Management Company S.A., Munsbach/Luxemburg

Bernd Schlichter
Direktor Asset Management
Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A., Luxemburg

Burkhard Wagner
Vorstand
Partners Equity Management (PEM) AG, München

SITZ DER GESELLSCHAFT

10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

PROMOTEUR DER GESELLSCHAFT

Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

VERWALTUNGSSTELLE

LRI Fund Management Company S.A.
1c, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach/Luxemburg

ANLAGEBERATER

Partners Equity Management (PEM) AG
Maximiliansplatz 18
D-80333 München
Finanzdienstleistungsinstitut i.S.v. §1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1-3 KWG

BERATENDER ANLAGEAUSSCHUSS

Sofern ein Anlageausschuss ernannt wird, erfolgen die Angaben darüber im jeweils aktuellen Finanzbericht der SICAV

DEPOTBANK, DOMIZILIERUNGSSTELLE UND TRANSFERSTELLE

Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

ZAHLSTELLEN

Grossherzogtum Luxemburg:

Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

Bundesrepublik Deutschland:

Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
Große Bleiche 54-56
D-55098 Mainz

VERTRIEBSSTELLEN

Grossherzogtum Luxemburg:

Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

Bundesrepublik Deutschland:

Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
Große Bleiche 54-56
D-55098 Mainz

Partners Equity Management (PEM) AG
Maximiliansplatz 18
D-80333 München

(vgl. Abschnitt "Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland" am Ende des Prospekts)

WIRTSCHAFTSPRÜFER

PriceWaterhouseCoopers S.à.r.l.
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach
8-10, rue Mathias Hardt
L-1717 Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK	7
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	7
DIE GESELLSCHAFT	15
ANLAGEBERATER	16
BERATUNGSHONORAR	17
BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES	17
AUSGABE UND UMTAUSCH VON AKTIEN	22
RÜCKKAUF VON AKTIEN	23
AUSSETZUNG DER AUSGABE UND DES RÜCKKAUFES SOWIE DES UMTAUSCHS VON AKTIEN UND DER ERRECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES	24
GEWINNVERWENDUNGSPOLITIK	25
BESTEUERUNG	25
BESCHREIBUNG DER AKTIEN	25
EINSCHRÄNKUNG DER AKTIENRECHTE	26
FONDSKATEGORIEN	28
MUNICH INVEST I	28
RISIKOHINWEISE	29
GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BERICHTE	29
AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	30
WIRTSCHAFTSPRÜFER UND RECHTSBERATER	31
VERWALTUNGSSTELLE	31
DEPOTBANK, DOMIZILIERUNGSSTELLE UND TRANSFERSTELLE	32
ZAHLSTELLEN	33
VERTRIEBSSTELLEN	33
VERÖFFENTLICHUNGEN UND DOKUMENTE ZUR EINSICHT	34
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	34

ANLAGEZIEL UND ANLAGEPOLITIK

Anlageziel der Gesellschaft ist die Erwirtschaftung eines Wertzuwachses bzw. einer Rendite dadurch, dass das Gesellschaftsvermögen in Wertpapieren und anderen zulässigen Werten nach dem Prinzip der Risikostreuung und nach Massgabe des Verwaltungsrats für die einzelnen Fondskategorien angelegt wird. Daneben dürfen je Fondskategorie flüssige Mittel gehalten werden.

Die jeweils spezifische Anlagepolitik der verschiedenen Fondskategorien wird im Kapitel "Fondskategorien" dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- A. Die Gesellschaft hat die folgenden Anlagebeschränkungen und Anlagerichtlinien für ihr Vermögen und ihre Tätigkeit angenommen.
- B. Der Verwaltungsrat darf für die Gesellschaft nicht, (wobei zu beachten ist, dass sich die Punkte a1) bis c) sowie e) bis l) insgesamt und insbesondere in den genannten Prozentsätzen sowohl auf das gesamte Netto-Gesellschaftsvermögen als auch auf das Nettovermögen pro Fondskategorie beziehen, während Punkt d) sich am gesamten Netto-Gesellschaftsvermögen bezieht):
- a1) Wertpapiere irgendeiner Gesellschaft kaufen, wenn zur Zeit des Erwerbs ihr Wert zusammen mit dem Wert der bereits im Gesellschaftsvermögen befindlichen Wertpapiere desselben Ausstellers 10 % des Nettovermögens pro Fondskategorie übersteigt; aber es gilt hier zusätzlich folgendes: Der Gesamtwert der im Gesellschaftsvermögen befindlichen Wertpapiere von Emittenten, in deren Wertpapiere die Gesellschaft jeweils mehr als 5 % ihres Nettovermögens pro Fondskategorie angelegt hat, darf 40 % des Nettovermögens pro Fondskategorie nicht übersteigen.
 - a2) Die vorstehende Beschränkung auf 10 % kann sich auf 35 % erhöhen, falls die erworbenen Wertpapiere von einem Mitgliedstaat der EG oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EG-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden; dann entfällt auch der in a1) letzter Halbsatz genannte Prozentsatz von 40 %.
 - a3) Für von in einem EG-Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstituten, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen, einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, ausgegebene Schuldverschreibungen, deren Gegenwert gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten anzulegen ist, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall der Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind, erhöht sich der in a1) genannte Prozentsatz von 10 % auf 25 % und insoweit erhöht sich der in a1) letzter Halbsatz genannte Prozentsatz von 40 % auf 80 %.
 - a4) Die unter a1) bis a3) vorgesehenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, und infolgedessen dürfen die entsprechend a1) bis a3) vorgenommenen Anlagen in Wertpapieren ein und desselben Emittenten in keinem Fall den Gesamtwert von 35 % des Nettovermögens pro Fondskategorie übersteigen.

- a5) **Die Gesellschaft ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens pro Fondskategorie in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EG oder seinen Gebietskörperschaften von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich- rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EG-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens 6 verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages des Nettovermögens pro Fondskategorie nicht überschreiten dürfen.**
- b) mehr als 10% des Nettovermögens pro Fondskategorie in Wertpapieren anlegen, die nicht an einer Wertpapierbörse in einem Land Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas Australiens oder Ozeaniens amtlich notiert werden oder an einem anderen geregelten Markt in den vorgenannten Ländern, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist (ein "Geregelter Markt") gehandelt werden; Wertpapiere, deren Notierung beantragt ist, gelten im Hinblick auf diese Beschränkung als notierte Wertpapiere, sofern die Notierung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird; mehr als 10% des Nettovermögens pro Fondskategorie in verbrieften Rechten anlegen, die im Rahmen der Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und den geltenden behördlichen Auflagen ihren Merkmalen nach Wertpapieren gleichgestellt werden können und insbesondere übertragbar und veräusserbar sind und deren Wert an jedem Bewertungstag genau bestimmt werden kann; in den hier genannten Vermögenswerten dürfen zusammen höchstens 10% des Nettovermögens pro Fondskategorie angelegt werden;
- c) mehr als 5% des Nettovermögens pro Fondskategorie in nicht voll einbezahlten Wertpapieren anlegen. Falls die Gesellschaft nicht voll einbezahlte Wertpapiere besitzt, muss eine besondere, ausreichende Rückstellung zur späteren vollen Einzahlung gebildet werden, die in die Anlagebeschränkungen gemäss nachstehender Ziffer Bi) mit einzubeziehen ist;
- d) Wertpapiere irgendeiner Gesellschaft kaufen, die mehr als 10% der von dieser Gesellschaft ausgegebenen Wertpapiere derselben Art darstellen; Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben; mehr als 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten erwerben;
- e) Wertpapiere erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- f) in Immobilien anlegen und Waren oder Warenkontrakte erwerben oder verkaufen;
- g) Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs erwerben, es sei denn für bis zu 5 % des Nettovermögens pro Fondskategorie Anteile solcher Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren des offenen Typs, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Richtlinie des Rates vom 20. Dezember 1985

(85/611 EWG) zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren anzusehen sind und deren Anlagepolitik derjenigen dieser Gesellschaft entspricht. Dabei darf in andere Investmentfonds nicht investiert werden, solange die Gesetze der Länder, in denen die Gesellschaftsaktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, dem entgegenstehen; Anlagen in Anteilen oder Aktien eines Investmentfonds oder einer Investmentgesellschaft, mit der die SICAV durch gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, sind nur erlaubt, falls diese Investmentfonds oder Investmentgesellschaften aufgrund der Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente auf Anlagen in spezifischen geographischen oder wirtschaftlichen Gebieten spezialisiert sind, darüber hinaus darf die SICAV keine Vergütungen oder Kosten betreffend solche Anlagen in Rechnung stellen.

- h) Vermögenswerte der Gesellschaft verpfänden oder sonst belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten; unbeschadet der Anwendung von Bi) und j) dürfen weder die Gesellschaft noch die Depotbank für Rechnung der Gesellschaft Kredite gewähren oder sich für Rechnung Dritter verbürgen; unbeschadet der vorstehenden Beschränkung darf der Verwaltungsrat, sobald die Gesetze der Länder, in denen die Gesellschaftsaktien zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, dem nicht entgegenstehen, für Verbindlichkeiten des Gesellschaftsvermögens Gesellschaftsvermögen verpfänden oder sonst belasten, sofern und soweit dies an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum zugänglich und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, aufgrund verbindlicher Auflagen gefordert wird;
- i) Kredite aufnehmen, es sei denn in besonderen Fällen für kurze Zeit, bis zur Höhe von 10% des Nettovermögens pro Fondskategorie;
- j) im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Zeichnung von nicht voll eingezahlten Wertpapieren Verbindlichkeiten übernehmen, die, zusammen mit den Krediten gemäss vorstehender Ziffer B i), 10% des Nettovermögens pro Fondskategorie überschreiten; in diesem Fall muss eine Liquiditätsvorsorge zur späteren vollen Einzahlung solcher Wertpapiere geschaffen werden;
- k) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen;
- l) das Gesellschaftsvermögen zur festen Uebernahme ("underwriting") von Wertpapieren benutzen.

Die unter Ziffer B) genannten Beschränkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere. Werden die Prozentsätze nachträglich durch die Ausübung von Bezugsrechten, die mit zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Wertpapieren verbunden sind oder anders als durch Zukäufe überschritten, so wird der Verwaltungsrat bei den Verkäufen aus dem Vermögen der jeweiligen Fondskategorie unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre vorrangig eine Rückführung in den vorgegebenen Rahmen anstreben. Während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Zulassung einer jeden Fondskategorie kann der Verwaltungsrat unter Beachtung der Risikostreuung von den unter Ziffer B a1) bis a5) angeführten Beschränkungen abweichen.

- C. Der Verwaltungsrat kann sich nach Massgabe der Anlagebeschränkungen für das Gesellschaftsvermögen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und

sonstige zugelassene Vermögenswerte zum Gegenstand haben, sofern die Einsetzung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Gesellschaftsvermögens geschieht; die Anlagepolitik der Gesellschaft ist auch darauf gerichtet, die besonderen Möglichkeiten der Märkte für Optionen und Finanzterminkontrakte mit Bezug auf Wertpapiere und sonstige zugelassene Vermögenswerte einschliesslich sich darauf beziehender Techniken und Instrumente zu nutzen unter gleichzeitiger Begrenzung des damit verbundenen Risikos.

Ferner kann der Verwaltungsrat Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nutzen.

Durch den Erwerb von Optionsscheinen und Optionen auf Wertpapiere und sonstige zugelassene Vermögenswerte sowie von Finanzterminkontrakten und Optionen auf Finanzterminkontrakte kann der Verwaltungsrat von den besonderen Möglichkeiten an den Märkten für Optionen und Finanzterminkontrakte Gebrauch machen.

Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören unter anderem der Kauf von Call- und Put-Optionen, der Verkauf von Call- und Put-Optionen, die Devisenkursabsicherung durch Termingeschäfte und Optionen auf Termingeschäfte, die Kursabsicherung für Wertpapiere und sonstige zugelassene Vermögenswerte sowie Zinsabsicherungsgeschäfte und Optionen auf Zinsabsicherungsgeschäfte, desgleichen Aktien-, Index- und Rentenfutures sowie Optionen darauf.

Optionen

Eine Option ist ein Vertrag, in dem der Käufer/Verkäufer gegen Zahlung / Erhalt einer Prämie berechtigt ist/sich verpflichtet, bestimmte Werte in Wertpapieren und/oder Devisen zu einem fest vereinbarten Preis (Ausübungspreis) während einer vorher vereinbarten Zeitdauer oder zu einem bestimmten Tag auf seinen Wunsch/Wunsch des Käufers zu liefern/zu beziehen.

Der Verwaltungsrat kann unter Beachtung der nachstehend genannten Anlagegrenzen folgende Optionsgeschäfte für Wertpapiere tätigen:

Kauf von Call-Optionen (Kauf-Optionen)

Der Kauf von Call-Optionen beinhaltet das Recht, die vereinbarten Wertpapiere während der Laufzeit der Option zum Ausübungspreis zu kaufen. Für dieses Recht zahlt die Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen eine Prämie.

Bei entsprechender, aufwärtsgerichteter Kursentwicklung können die Wertpapiere zu unter dem Marktpreis liegenden Einstandskursen erworben werden. Wenn die Ausübung des Optionsrechtes aufgrund der Kursentwicklung nicht sinnvoll ist, geht die Optionsprämie verloren.

Verkauf von Call-Optionen (Kauf-Optionen)

Der Verkauf von Call-Optionen verpflichtet, die vereinbarten Wertpapiere zum Ausübungspreis zu verkaufen. Das Gesellschaftsvermögen erhöht sich um die erhaltene Optionsprämie. Eine solche Strategie empfiehlt sich, wenn für die betreffenden Wertpapiere keine nennenswerten Kurssteigerungen erwartet werden oder sogar mit

rückläufigen Kursen zu rechnen ist. Tritt dies ein, so erhöht sich die Rendite der betreffenden Papiere um die erhaltene Optionsprämie. Bei steigenden Kursen besteht andererseits das Risiko, diese Werte zum Ausübungspreis liefern zu müssen und damit an der möglichen Wertsteigerung nicht mehr teilzuhaben. Als Ausgleich hierfür gilt die erhaltene Optionsprämie.

Kauf von Put-Optionen (Verkaufs-Optionen)

Der Kauf von Verkaufsoptionen berechtigt, die vereinbarten Wertpapiere zum Ausübungspreis dem Kontrahenten zu verkaufen. Auf diese Weise kann die Gesellschaft gegen Kursverlust gesichert werden. Wertsteigerungen der zugrunde liegenden Werte kommen dennoch voll dem Gesellschaftsvermögen zugute, indem man auf das Recht zum Verkauf dieser Papiere verzichtet. Wenn die Kurse unter den Ausübungspreis fallen, können die Put-Optionen ausgeübt, und damit über dem Marktpreis liegende Veräußerungserlöse erzielt werden. Bei anderweitiger Kursentwicklung steht dem lediglich das Risiko des Verlustes der Optionsprämie gegenüber.

Verkauf von Put-Optionen (Verkaufs-Optionen)

Der Verkäufer einer Verkaufs-Option räumt dem Käufer dieser Option gegen Zahlung der Optionsprämie das Recht ein, die Abnahme bestimmter Wertpapiere vom Verkäufer zu verlangen (Stillhalter in Geld). Bei sinkenden Kursen besteht das Risiko, die Wertpapiere zum vereinbarten Preis abnehmen zu müssen, der dann erheblich über dem Marktpreis liegen kann. Wenn die Gesellschaft die zu übernehmenden Werte sofort wieder veräußern will, kann unter Umständen ein Verkauf nur mit entsprechenden Preisabschlägen möglich sein. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass über den Verkauf von Verkaufsoptionen der Ertrag vorhandener Bankguthaben vergrößert werden kann.

Finanzterminkontrakte

Finanzterminkontrakte beinhalten die vertragliche Vereinbarung, eine standardisierte Quantität und (Mindest-)Qualität einer bestimmten, dem Geld-, Kapital- oder Devisenmarkt zuzuordnenden Basisgrösse zu einem in voraus ausgehandelten Preis (Terminkontraktkurs) an einem späteren, standardisierten Liefertermin (Erfüllungstermin) bzw. innerhalb einer bestimmten Erfüllungsperiode unter einem festgelegten Andienungsmodus über eine bestimmte Börse bzw. geregelten Markt zu kaufen bzw. zu verkaufen.

D. Regelungen in bezug auf Techniken und Instrumente, die Wertpapiere zum Gegenstand haben:

1. Für Optionen gilt je Fondskategorie folgendes:

- a) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der in diesen Anlagebeschränkungen erwähnten Regeln für die Gesellschaft Call-Optionen und Put-Optionen auf Wertpapiere, Börsenindizes, Finanzterminkontrakte und sonstige Finanzinstrumente kaufen und verkaufen, sofern diese Optionen an Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden; ausserdem können derartige Geschäfte mit Finanzeinrichtungen erster Ordnung (Finanzinstitutionen und Banken) abgewickelt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Kauf und Verkauf von Optionen sind, wie schon vorher beschrieben, mit besonderen Risiken verbunden. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Gesellschaftsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.

- b) Die Summe der Prämien für den Erwerb der unter a) genannten Optionen darf 15% des Netto-Gesellschaftsvermögens nicht übersteigen, soweit die Optionen noch valutieren. Durch Gegengeschäfte geschlossene Optionen werden in diese Grenze nicht eingerechnet.
- c) Für die Gesellschaft können Call-Optionen verkauft werden, sofern die Summe der Ausübungspreise solcher Optionen 25 % des Netto-Gesellschaftsvermögens nicht übersteigt. Diese Anlagegrenze gilt nicht, soweit verkaufte Call-Optionen durch Wertpapiere unterlegt oder durch andere Instrumente abgesichert sind. Im übrigen muß die Gesellschaft jederzeit in der Lage sein, die Deckung von Positionen aus dem Verkauf ungedeckter Call-Optionen sicherzustellen.
- d) Verkauft die Gesellschaft Put-Optionen, so muß die Gesellschaft während der gesamten Laufzeit der Optionen über ausreichende liquide Mittel verfügen, um den Verpflichtungen aus dem Optionsgeschäft nachkommen zu können bzw. durch andere Instrumente abgesichert sein.

2. Für Finanzterminkontrakte gilt je Fondskategorie folgendes:

- a) Die Gesellschaft kann Finanzterminkontrakte als Zinsterminkontrakte sowie als Kontrakte auf Aktienindices kaufen und verkaufen, soweit diese Finanzterminkontrakte an hierfür vorgesehenen Börsen oder anderen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- b) Durch den Handel mit Finanzterminkontrakten kann die Gesellschaft bestehende Aktien- und Rentenpositionen gegen Kursverluste absichern. Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft Call-Optionen auf Finanzinstrumente verkaufen oder Put-Optionen auf Finanzinstrumente kaufen.

Die Gesellschaft kann Finanzterminkontrakte zu anderen als zu Absicherungszwecken kaufen und verkaufen. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuß) sofort geleistet werden muß. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

- c) Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf zusammen mit den Verpflichtungen aus Tauschgeschäften mit Zinssätzen grundsätzlich den Gesamtwert der abgesicherten Werte nicht übersteigen.
- d) Die Gesamtheit der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten und Optionsgeschäften, die nicht der Absicherung von Vermögenswerten dienen, darf zusammen mit den Verpflichtungen aus Verkäufen von Put-Optionen und ungedeckten Call-Optionen auf Wertpapiere sowie eventuellen Verpflichtungen aus nicht voll einbezahlten Wertpapieren gemäss Ziffer B c) das

Netto-Gesellschaftsvermögen zu keiner Zeit übersteigen. Hierbei bleiben Verkäufe von Call-Optionen außer Betracht, die durch angemessene Werte im Gesellschaftsvermögen unterlegt sind.

3. Für Wertpapierleihe gilt je Fondskategorie folgendes :

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Systems leihen und verleihen, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird.
- (ii) Im Rahmen der Wertpapierleihe muß der Fonds grundsätzlich eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluß des Vertrages wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entspricht.

Diese Garantie muß in Form von liquiden Vermögenswerten und/oder Wertpapieren, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Einrichtungen gemeinschaftsrechtlicher, regionaler oder weltweiter Natur begeben oder garantiert werden und die für den Fonds bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapierleihe gesperrt bleiben, gegeben werden. Einer solchen Garantie bedarf es nicht, wenn die Wertpapierleihe über CLEARSTREAM oder EUROCLEAR oder über eine andere Organisation, die dem Leihgeber die Rückerstattung seiner Wertpapiere im Wege einer Garantie oder anders sicherstellt, durchgeführt wird.

- (iii) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihgeber auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles des Fonds nicht überschreiten.
- (iv) Die Wertpapierleihe darf 30 Tage nicht überschreiten.
- (v) Die unter den Punkten (iii) und (iv) genannten Beschränkungen gelten nicht, sofern dem Fonds das Recht zusteht, den Wertpapierleihvertrag zu jeder Zeit zu kündigen und die Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
- (vi) Über vom Fonds geliehene Wertpapiere darf während der Zeit, in welcher sie im Besitz des Fonds sind, nicht verfügt werden, es sei denn, sie sind durch Finanzinstrumente, die den Fonds in die Lage versetzen, die geliehenen Wertpapiere zum Vertragsende rückzuerstatten, ausreichend abgesichert.
- (vii) Die Wertpapierleihe darf, sofern der Fonds als Leihnehmer auftritt, 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportefeuilles des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten.
- (viii) Der Fonds darf als Leihnehmer unter folgenden Umständen im Zusammenhang mit der Abwicklung einer Wertpapiertransaktion auftreten: (x) während einer Zeit, in der die Wertpapiere zur erneuten Registrierung versandt wurden; (y) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (z) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.

4. Für Wertpapierpensionsgeschäfte gilt je Fondskategorie folgendes :

Der Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurückzuerwerben.

Der Fonds kann als Verkäufer oder als Käufer im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften sowie in einer Serie von Wertpapierpensionsgeschäften auftreten. Seine Beteiligung an derartigen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Bedingungen:

- (i) Der Fonds darf Wertpapiere über ein Wertpapierpensionsgeschäft nur kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenpartei ein erstklassiges, auf solche Geschäfte spezialisiertes Finanzinstitut ist.
- (ii) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes darf der Fonds die gegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen, bevor nicht das Rückkaufrecht durch die Gegenseite ausgeübt oder die Rückkauffrist abgelaufen ist.
- (iii) Da der Fonds sich Rücknahmeanträgen auf eigene Anteile gegenüber sieht, muß er sicherstellen, daß seine Positionen im Rahmen von Wertpapierpensionsgeschäften ihn zu keiner Zeit daran hindern, seinen Rücknahmeverpflichtungen nachzukommen.

Wertpapierpensionsgeschäfte werden voraussichtlich nur gelegentlich eingegangen werden.

E. Regelungen in bezug auf Techniken und Instrumente, die Wechselkursrisiken abdecken sollen:

Für Devisensicherungsgeschäfte gilt je Fondskategorie folgendes:

Zur Absicherung von Devisenrisiken kann die Gesellschaft Devisenterminkontrakte verkaufen sowie Call-Optionen auf Devisen verkaufen bzw. Put-Optionen auf Devisen kaufen. Die beschriebenen Operationen dürfen nur auf einem anerkannten geregelten, für das Publikum offenen Markt durchgeführt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; ausserdem können derartige Geschäfte mit Finanzeinrichtungen erster Ordnung abgewickelt werden, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Die Gesellschaft kann zu Absicherungszwecken außerdem auch Devisen auf Termin verkaufen bzw. umtauschen im Rahmen freihändiger Geschäfte, die mit Finanzeinrichtungen erster Ordnung abgeschlossen werden, die auf diese Geschäftsart spezialisiert sind.

Devisensicherungsgeschäfte setzen eine unmittelbare Verbindung zu den abgesicherten Werten voraus. Sie dürfen daher grundsätzlich die in der gesicherten Währung gehaltenen Werte weder im Hinblick auf das Volumen noch bezüglich der Restlaufzeit überschreiten. In die Kurssicherung können auch die in der gesicherten Währung zu erwartenden Erträge und Tilgungsgewinne mit einbezogen werden.

F. Die Verwaltungsrat kann geeignete Dispositionen treffen und Änderungen der Anlagebeschränkungen sowie weitere Anlagebeschränkungen aufnehmen, die erforderlich sind,

um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, wo Aktien vertrieben werden bzw. vertrieben werden sollen.

Es wird keine Zusicherung gemacht, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

DIE GESELLSCHAFT

MUNICH INVEST ("die Gesellschaft") ist eine Umbrella-Investmentgesellschaft mit einer oder mehreren Fondskategorien in Form einer "société d'investissement à capital variable" ("SICAV"). Sie wurde gemäß den Bestimmungen der luxemburgischen Gesetze vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht die folgende Fondskategorie:
MUNICH INVEST I

Die Gesellschaft wurde am 17. Januar 2001 auf unbestimmte Zeit gegründet. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Gesellschaft jederzeit aufgelöst werden. Die Satzung wurde am 24. Februar 2001 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial"), dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg veröffentlicht. Die Satzung wurde letztmalig am 10. Februar 2003 geändert. Diese Änderung wird am 17. März 2003 im Mémorial veröffentlicht.

Sitz der Gesellschaft ist 10-12, boulevard Roosevelt, L-2450 Luxemburg.

Die Gesellschaft ist unter der Nr. B 80087 im Handelsregister beim Bezirksgericht Luxemburg eingetragen, wo die Satzung in der jeweils gültigen Form zur Einsicht vorliegt und wovon Abschriften auf Anfrage erteilt werden.

Der Betrag des Gesellschaftskapitals ist zu jedem Zeitpunkt gleich dem gesamten Nettovermögenswert der verschiedenen Fondskategorien der SICAV. Das Gesellschaftskapital kann sich infolge der Ausgabe von neuen Aktien durch die SICAV oder des Rückkaufs durch die SICAV von Aktien ihrer Aktionäre erhöhen oder vermindern.

Die Gesellschaft ist in ihrer Gesamtheit zwar eine einzige juristische Person; Dritten gegenüber jedoch haftet jede Fondskategorie als einzelne Einheit. Die Gesamtbilanzen der Gesellschaft werden in EURO erstellt und veröffentlicht, während der Nettowert der Aktien je Fondskategorie und Aktienklasse in der jeweiligen Währung der betreffenden Fondskategorie ausgedrückt wird.

Die neuen Aktien sind zum jeweiligen Nettovermögenswert pro Aktie je Fondskategorie und Aktienklasse, zuzüglich einer Verkaufsprovision, auszugeben.

Die Gründungskosten werden in der Bilanz aktiviert und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben. Sofern weitere Fondskategorien aufgelegt werden, werden die ursprünglichen Gründungskosten pro rata numeri, temporis et voluminis umgelegt, während die direkt zurechenbaren Auflegungskosten gemäss dem Verursacherprinzip integral in der jeweiligen Fondskategorie aktiviert und danach entsprechend abgeschrieben werden.

Eine "Notice Légale", wie im Luxemburger Recht im Zusammenhang mit diesem

Verkaufsangebot vorgeschrieben, wurde beim Bezirksgericht Luxemburg hinterlegt.

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, welcher aus folgenden Mitgliedern besteht:

Dr. Yorck OTTO,
Vorsitzer des Aufsichtsrats
Partners Equity Management (PEM) AG, München
Vorsitzender

Markus Gierke
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
LRI Fund Management Company S.A., Munsbach/Luxemburg

Udo Stadler
Prokurist
LRI Fund Management Company S.A., Munsbach/Luxemburg

Bernd Schlichter
Direktor Asset Management
Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.

Burkhard Wagner
Partners Equity Management (PEM) AG, München
Vorstand

Die Entgelte, die Verwaltungsratsmitgliedern zustehen, und die zu Lasten der Gesellschaft gehen, sind von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

ANLAGEBERATER

Unbeschadet der allgemeinen und entscheidenden Verantwortung des Verwaltungsrates hat die Gesellschaft sich Investitions- und Anlageberatungsdienste seitens der folgenden Gesellschaft gesichert (der "Anlageberater")

Partners Equity Management (PEM) AG
Maximiliansplatz 18
D-80333 München

PARTNERS EQUITY MANAGEMENT (PEM) AG wurde am 19. September 2000 mit Sitz in München mit einem Anfangskapital von Euro 250.000,- gegründet. Gründungsaktionäre sind zu je 50% die Herren Dr. Yorck Otto und Rechtsanwalt Dr. Klaus Wagner, beide München.

Gegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 3 der Satzung die Verwaltung einzelner in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für Dritte mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung), die Beratung der Anleger sowie die Anlage- und Abschlußvermittlung gemäß § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 1 u. 2 KWG. Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Beratung von ausländischen Investmentgesellschaften, deren Anteilsscheine nach dem Auslandsinvestmentgesetz vertrieben werden dürfen.

Gemäß Urkunde des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 22. Dezember 2000 hat die Partners Equity Management (PEM) AG die Erlaubnis erhalten, als Finanzdienstleistungen die Anlagevermittlung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG), die Abschlussvermittlung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) und die Finanzportfolioverwaltung (§1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG) zu erbringen.

BERATUNGSHONORAR

Gemäss dem zwischen der Gesellschaft und dem Anlageberater abgeschlossenen Anlageberatervertrag zahlt die Gesellschaft dem Anlageberater für seine Dienste ein fixes Entgelt, welches vierteljährlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettovermögen der jeweiligen Fondskategorien berechnet und ausgezahlt wird. Der Satz dieses fixen Beratungshonorares beträgt derzeit jeweils 1,5% p.a.

Der Anlageberater erhält zudem aus dem Vermögen der Fondskategorien, ein variables Beratungshonorar in Form einer Leistungsprämie ("Performance Fee"), welche 10% der über 5%hinausgehenden Performance pro Fondskategorie beträgt. Die jeweilige Wertsteigerung wird jährlich nach der sogenannten Nettokapitalzuwachsmethode berechnet, d.h. die Berechnung erfolgt für jede Fondskategorie auf der Basis des am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gültigen Nettowertes pro Aktie, zu dem zuletzt eine Gewinnbeteiligung ausgezahlt wurde. Sofern in einem Geschäftsjahr netto Wertminderungen aufgewiesen werden müssen, sind diese im Hinblick auf die Berechnung der Leistungsprämie der folgenden Geschäftsjahre vorzutragen und dann zu berücksichtigen, in dem Sinne daß keine Leistungsprämie ausgezahlt wird, solange sich der Nettowert pro Aktie unter derjenigen Höhe befindet, welche zuletzt zu der Auszahlung einer Leistungsprämie Anlaß gegeben hat. Die Zahlung dieser Leistungsprämie erfolgt jährlich jeweils am Jahresende.

Der Anlageberatervertrag wurde auf unbestimmte Frist abgeschlossen. Er kann unter Beachtung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Geschäftsjahresende von jeder der beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

Der Anlageberatervertrag verpflichtet den Anlageberater, Investitionsberatungsdienste und Anlageberatungsdienste zu leisten. Der Anlageberater ist verpflichtet, alle zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dem Anlageberatervertrag notwendigen technischen Anlagen sowie Personal zu stellen. Er kann mit Genehmigung der Gesellschaft die ihm aus dem Anlageberatervertrag erwachsenen Verpflichtungen ganz oder teilweise an Dritte übertragen, deren Vergütung ganz zu seinen Lasten geht.

BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES

Der Nettowert der Gesellschaftsaktien der verschiedenen Fondskategorien wird an jedem Bewertungstag durch die Verwaltungsstelle berechnet. Bewertungstag ist jeder Tag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main Bankarbeitstag ist ("Bewertungstag").

Der Nettowert der Gesellschaftsaktien der jeweiligen Fondskategorien wird je Aktienklasse in der Referenzwährung der betreffenden Fondskategorie ausgedrückt (ausser es bestehen Umstände, die, der Meinung des Verwaltungsrats nach, die Bestimmung des Nettowerts in dieser Währung entweder unmöglich oder unvorteilhaft für die Aktionäre machen, in welchem

Fälle der Nettowert zeitweilig in jeder anderen Währung, die von dem Verwaltungsrat bestimmt wird, festgesetzt werden kann) durch einen Betrag pro Aktie und wird dadurch bestimmt, dass am Bewertungstag der Teil des Nettovermögens der Gesellschaft, der der jeweiligen Fondskategorie und Aktienklasse entspricht, durch die Zahl der sich am Bewertungstag im Umlauf befindenden Aktien der betreffenden Fondskategorie und Aktienklasse geteilt wird. Der sich daraus ergebende Betrag wird auf den nächsten kurrenten Wert der betreffenden Währung pro Aktie abgerundet.

Der Prozentsatz des Nettovermögens einer Fondskategorie, welcher einer bestimmten Aktienklasse zuzurechnen ist, wird durch das Verhältnis der ausgegebenen Aktien jeder Klasse gegenüber der Gesamtheit der ausgegebenen Aktien bzw. den anderen Aktienklassen der betreffenden Fondskategorie bestimmt und ändert sich nachher im Zusammenhang z.B. mit den getätigten Ausschüttungen und/oder unterschiedlichen Kostenzuordnungen sowie den Ausgaben und Rücknahmen von Aktien wie folgt:

- Jedesmal, wenn eine Ausgabe oder Rücknahme von Aktien stattfindet, wird der der jeweiligen Aktienklasse zuzurechnende Nettovermögenswert um den eingenommenen oder ausgegebenen Betrag erhöht oder gekürzt.

Die Bewertung wird je Fondskategorie wie folgt vorgenommen:

A) I/ Als Vermögenswerte der Gesellschaft je Fondskategorie werden betrachtet:

a) alles Bargeld, welches sich in der Kasse oder auf einem Bankkonto befindet, die aufgelaufenen und die angefallenen Zinsen mit einbegriffen;

b) alle Aktiva, welche auf Sicht zahlbar sind oder fällige Abrechnungen darstellen (die Erlöse von Wertpapierverkäufen, von denen der Preis noch nicht erhalten wurde, einbegriffen);

c) alle Wertpapiere, Anteile, Obligationen, Options- oder Zeichnungsrechte und andere Anlagen und sonstige Werte, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden;

d) alle Ausschüttungen, die der Gesellschaft in bar oder in Wertpapieren zustehen (jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Gesellschaft Anpassungen machen kann, in Anbetracht derjenigen Fluktuationen des Handelswertes der Wertpapiere, die durch Usancen wie «ex-dividendes» oder «ex-droit» oder ähnliche Praktiken hervorgerufen werden);

e) alle angefallenen Zinsen, die durch die im Besitz der Gesellschaft befindlichen Wertpapiere eingebracht worden sind, ausser wenn diese Zinsen im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere inbegriffen sind;

f) die bei der Gründung oder später entstandenen, zunächst teilweise zu aktivierenden Kosten, soweit sie noch nicht vollständig abgeschrieben wurden; und

g) alle anderen Aktiva, welcher Natur sie auch seien, die Vorauszahlungen von Ausgaben mit inbegriffen sowie die Liquidationswerte aller offenen Optionen und Termingeschäfte.

II/ Der Wert der vorgenannten Vermögenswerte wird folgendermassen bestimmt:

a) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren bezahlten Kurs bewertet. Wenn ein Wertpapier an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber aktiv im geregelten Freiverkehr oder an einem anderen organisierten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu dem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den der Verwaltungsrat für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

c) Falls diese jeweiligen Kurse nicht marktgerecht sind, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.

d) Die flüssigen Mittel einschliesslich der Geldmarktpapiere werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.

e) Die Liquidationswerte der Finanzterminkontrakte und der laufenden Optionen werden zu den Settlement-Preisen bewertet, wie sie von der entsprechenden Terminbörse festgesetzt werden.

f) Alle anderen Aktiva werden durch den Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres vorhersehbaren Verkaufswerts bewertet, der nach Treu und Glauben sowie allgemein anerkannten und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln zu ermitteln ist.

Alle auf eine andere Währung als auf die jeweilige Referenzwährung der betreffenden Fondskategorie lautenden Vermögenswerte werden zum letzten in Frankfurt/Main ermittelten Devisenmittelkurs in die entsprechende Fondskategoriewährung umgerechnet. Falls aussergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäss den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht werden lassen, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, andere von ihm nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegte Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Gesellschaftsvermögens zu erreichen.

B) Als Verpflichtungen der Gesellschaft je Fondskategorie werden betrachtet:

- a. sämtliche Kredite und fälligen Forderungen;
- b. sämtliche aufgelaufene Zinsen aus Krediten der Gesellschaft (einschließlich Kreditaufnahmekosten);
- c. sämtliche fällige oder anfallende Kosten (einschließlich Verwaltungsgebühren, Anlageberatungs- und Managementgebühren, Depotbankgebühren und sonstige Vertretergebühren);
- d. sämtliche bekannten gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, einschließlich Zahlungsverbindlichkeiten auf Geld oder Sachwerte aus fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten und festgelegte, aber noch nicht gezahlte Dividenden der Gesellschaft;
- e. angemessene Rückstellungen für zukünftige Steuerzahlungen und sonstige vom Verwaltungsrat genehmigten und angenommenen Rückstellungen, sowie Rücklagen als Vorsorge für sonstige Verbindlichkeiten der Gesellschaft;

- f. sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Bei Bestimmung des Betrages solcher Verbindlichkeiten wird die Gesellschaft sämtliche zu zahlenden Ausgaben in Betracht ziehen, welche Gründungskosten, Vergütungen der Anlageberater oder des Anlagemanagements, der Depotbank, der Domiziliar- und Verwaltungsstelle, der Register- und Transferstelle, jeglicher Zahlstelle, sonstiger Vertriebsstellen und ständiger Repräsentanten in Vertriebsländern sowie sämtlicher sonstiger Zwischenstellen der Gesellschaft umfassen. Weiter kommen in Betracht die Tantiemen und Auslagen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die angemessenen Reisekosten und Spesen im Zusammenhang mit Sitzungen des Verwaltungsrates der Mitglieder des Verwaltungsrates, Versicherungsprämien, Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung und der Aufrechterhaltung dieser Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsstellen und Börsen in Luxemburg und in jeglichem anderen Land, Kosten und Honorare für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Werbekosten, Druckkosten, Berichts- und Veröffentlichungskosten einschließlich der Anzeigenkosten, Kosten für die Vorbereitung und Ausführung des Druckes und der Verteilung der Verkaufsprospekte, Informationsmaterial, regelmäßige Berichte, Steuern, Abgaben und ähnliche Belastungen, sämtliche sonstigen Ausgaben der täglichen Geschäftsführung einschließlich den Kosten für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bankgebühren, Brokerggebühren sowie Kosten für Post, Telefon, Telefax oder ähnliche Kommunikationsmittel. Die Gesellschaft kann Verwaltungs- und sonstige Kosten regelmäßiger oder wiederkehrender Art auf der Grundlage geschätzter Zahlen für jährliche oder andere Perioden im voraus ansetzen und kann diese in gleichen Raten über einen solchen periodischen Zeitraum zusammenfassen.

C) Das Nettovermögen der Gesellschaft je Fondskategorie wird am jeweiligen Bewertungstag, an dem der Nettowert der betreffenden Aktien berechnet wird, dargestellt durch das Vermögen der Gesellschaft in dieser Fondskategorie, so wie es supra in «A» bestimmt wurde, abzüglich der Verpflichtungen in derselben Fondskategorie, so wie sie supra in «B» bestimmt wurden.

Das gesamte Netto-Gesellschaftsvermögen ergibt sich durch Addition der Netto-Vermögenswerte aller Fondskategorien; dabei werden alle Werte durch die letztbekannten in Frankfurt/Main ermittelten Devisenmittelkurse in EURO umgerechnet.

D) Um den Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens je Fondskategorie richtig ermitteln zu können, wird jede Fondskategorie als selbständige wirtschaftliche Einheit betrachtet mit seinen eigenen Aktiva, Zugewinnen und Abschreibungen; zu diesem Zweck errichtet der Verwaltungsrat ein nach Fondskategorien aufgebautes Rechnungswesen der Gesellschaft:

a) die Erlöse der Aktienaussgabe einer bestimmten Fondskategorie werden in den Büchern der Gesellschaft ausschliesslich jenen Vermögenswerten zugeschrieben, die die betreffende Fondskategorie bilden; beim Rückkauf einer Aktie einer bestimmten Fondskategorie wird in entsprechend entgegengesetzter Weise verfahren.

b) Wenn ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert produziert wird, so wird er derjenigen Fondskategorie gutgebracht, aus der er hervorgegangen ist, und teilt dessen Bewertungsschicksal.

c) Die Verpflichtungen und Kosten werden, soweit möglich ebenfalls je Fondskategorie

direkt zugerechnet; nicht direkt zurechenbare Verbindlichkeiten werden vom Verwaltungsrat gemäss einem Schlüssel (z. B. pro rata Nettovermögenswert je Fondskategorie), der den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchführung entspricht, aufgeteilt.

E) Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt folgendes:

a) Ausgegebene Aktien gelten bei Geschäftsschluss am jeweiligen Bewertungstag als ausstehende Aktien. Aktien, deren Zuteilung rückgängig gemacht wurde, gelten bei Geschäftsschluss am jeweiligen Bewertungstag als nicht mehr ausstehend; ihr Kaufpreis (abzüglich eventueller Spesen und anderer Kosten und Gebühren, welche von der Gesellschaft bezahlt werden müssen im Zusammenhang mit der Ausgabe und Zuteilung dieser Aktien) gilt von dem Zeitpunkt an nicht mehr als Vermögenswert der Gesellschaft;

b) Aktien, die zurückgekauft wurden, gelten als nicht mehr ausstehend am jeweiligen Bewertungstag. Der Preis der Aktien, welche zurückgekauft wurden oder deren Ausgabe rückgängig gemacht wurde, gilt als Verbindlichkeit der Gesellschaft so lange, bis dieser Preis bezahlt ist.

c) Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden von einer Währung in eine andere Währung umgewandelt, wenn und wo dies erforderlich ist, und zwar zu dem in Frankfurt/Main ermittelten Devisenmittelkurs der jeweiligen Währung des Geschäftstages, welcher unmittelbar dem jeweiligen Bewertungstag vorherliegt; sollten solche Wechselkurse nicht vorliegen oder zur Verfügung stehen, dann zu solchen Wechselkursen, welche vom Verwaltungsrat als gerechtfertigt angesehen werden.

d) Die Gesellschaft ist zwar als Ganzes eine einheitliche juristische Person; Dritten gegenüber jedoch haftet jede Fondskategorie als einzelne Einheit. Die Vermögenswerte, Verpflichtungen, Kosten und Ausgaben, welche keiner spezifischen Fondskategorie zugerechnet werden können, werden den verschiedenen Fondskategorien im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens oder pro rata ihres jeweiligen Nettovermögens zugerechnet, falls die betreffenden Beträge dies als angemessen erscheinen lassen. In den Beziehungen zwischen den Aktionären wird jede Fondskategorie als eine einzelne Einheit behandelt.

e) An einem Bewertungstag schwebende Transaktionen werden wie folgt bewertet:

- Hat die Gesellschaft einen Vermögenswert erworben, so wird der zu zahlende Gegenwert als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft betrachtet, während der betreffende Vermögenswert als Aktivum dem Gesellschaftsvermögen hinzugezählt wird;
- Hat die Gesellschaft einen Vermögenswert verkauft, so wird der zu erhaltende Gegenwert als ein Aktivum der Gesellschaft betrachtet, während der betreffende Vermögenswert als Lieferverpflichtung unter die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gezählt wird.

F) Zum Zweck der in vorstehender Weise beschriebenen Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft darf sich der Verwaltungsrat auf die Begutachtung jeder Person berufen, die ihm aufgrund ihrer einschlägigen beruflichen Qualifikation oder Erfahrung im jeweiligen Markt als zur Bewertung von Vermögenswerten geeignet erscheint. Jede nach den Bestimmungen dieser Satzung vorgenommene Wertbestimmung ist für jedermann verbindlich und kann, ausser wegen offensichtlicher Unrichtigkeit, von Inhabern, Käufern oder Verkäufern von Aktien nicht angefochten werden.

AUSGABE UND UMTAUSCH VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit, gegebenenfalls unter den im Abschnitt "Fondskategorie" vorgesehenen Einschränkungen, neue Aktien jeder Fondskategorie und Aktienklasse ausgeben.

Der Preis, zu dem die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung und Ausgabe anbietet, entspricht dem Nettowert pro Aktie der entsprechenden Fondskategorie und Aktienklasse, wie er gemäss der vorhergehenden Bestimmungen berechnet wurde, zuzüglich eines Ausgabeaufgelds von bis zu 5%. Der Erstausgabepreis betrug Euro 50 pro Aktie. Die Erstausgabe erfolgte mit der Gründung der Gesellschaft am 17.01.2001.

Für alle Zeichnungsanträge, die bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eintreffen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Zeichnungsanträge, die nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eintreffen, kommt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis zur Anwendung.

Der Preis, der so bestimmt wurde, ist spätestens 5 Bankarbeitstage nach dem Datum, an dem der anzuwendende Nettowert der Gesellschaftsaktien berechnet wurde, zahlbar.

Die Gesellschaft kann, im Einklang mit den gesetzlichen Bedingungen nach Luxemburger Recht, welche insbesondere ein Bewertungsgutachten durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zwingend vorsehen, Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren ausgeben, unter der Bedingung, daß eine solche Lieferung von Wertpapieren der Anlagepolitik der jeweiligen Fondskategorie entspricht und innerhalb den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und der Anlagepolitik der entsprechenden Fondskategorie erfolgt. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien gegen Lieferung von Wertpapieren sind von den betreffenden Aktionären zu tragen.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jeden Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen oder jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Ausgabe von Aktien auszusetzen. Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge wird die Depotbank in solchen Fällen unverzüglich erstatten.

Der Umtausch von Aktien einer Fondskategorie und Aktienklasse in Aktien einer anderen Fondskategorie und/oder Aktienklasse der Gesellschaft wird auf Antrag eines Aktionärs zum jeweiligen Nettowert der Aktien der betreffenden Fondskategorie und Aktienklasse, wie dieser gemäss den vorhergehenden Bestimmungen berechnet wird, durchgeführt. Derzeit wird keine Umtauschprovision erhoben. Dabei übrig bleibende Restwerte, die beim Umtausch keine ganze Aktien ergeben, werden dem Aktionär gutgeschrieben.

Für alle Umtauschanträge, die bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eintreffen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis. Für Umtauschanträge, die nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eintreffen, kommt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Ausgabepreis zur Anwendung.

Aktienzertifikate werden innerhalb eines Monats nach Ausgabe der Aktien dem Käufer bei der Transferstelle zur Verfügung gestellt, oder auf Antrag dem Aktionär zu dessen Kosten anderweitig verschickt bzw. im Girosammelverkehr gutgeschrieben.

RÜCKKAUF VON AKTIEN

Die Gesellschaft kann zu jedem Zeitpunkt unter den Bedingungen, die nachfolgend aufgeführt werden, ihre eigenen Aktien zurückkaufen, unter den einzigen Einschränkungen, die vom Gesetz und der Satzung vorgeschrieben sind.

Jeder Aktionär hat das Recht, den Rückkauf von allen oder einem Teil seiner Aktien durch die Gesellschaft zu verlangen.

Für alle Rücknahmeanträge, die bis spätestens 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eintreffen, gilt der am nächsten Bewertungstag ermittelte Rücknahmepreis. Für Rücknahmeanträge, die nach 18.00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Transferstelle eintreffen, kommt der am übernächsten Bewertungstag ermittelte Rückkaufpreis zur Anwendung.

Der Rückkaufpreis wird in Luxemburg spätestens 4 Bankarbeitstage nach dem Datum, an dem der Nettowert der Aktien bestimmt wurde, ausbezahlt. Er ist gleich dem Nettowert der Aktien der betreffenden Fondskategorie und Aktienklasse am dem Antragseingang nächstfolgenden Bewertungstag, so wie dieser gemäss den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzt wird. Derzeit wird keine Rückkaufsprovision erhoben.

Jeder Rückkaufsantrag muss durch den Aktionär schriftlich am Firmensitz oder bei anderen natürlichen oder juristischen Personen, die von der Gesellschaft als bevollmächtigt für den Rückkauf der Aktien bestimmt wurden, vorgetragen werden. Der Antrag zum Rückkauf muss entweder von allen diesbezüglichen Inhaberkarten, oder, im Falle von Namensaktien, mit dem mit einem Uebertragungsvermerk versehenen Namenszertifikat begleitet sein.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien des Kapitals werden annulliert.

Die Verpflichtung der Gesellschaft zum Rückkauf von Aktien gilt vorbehaltlich der Aussetzung der Errechnung des Nettowertes der Aktien, so wie unter "Aussetzung der Ausgabe und des Rückkaufes von Aktien und der Errechnung des Nettowertes" beschrieben.

Im Falle einer Aussetzung der Errechnung des Nettowertes werden Aktien, die seit dem Tag einer solchen Aussetzung zum Rückkauf angeboten worden sind, zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Rückkäufe durch die Gesellschaft und zum alsdann errechneten Nettovermögenswert zurückgekauft.

Zahlungen werden in der Referenzwährung der jeweiligen Fondskategorie innerhalb von 4 Bankarbeitstagen nach dem zutreffenden Bewertungstag erfolgen. Die Zahlung kann jedoch je nach Antrag des Aktionärs, der die Aktien zum Rückkauf anbietet, auch in einer anderen Währung, in die die betreffende Nominalwährung frei umwandelbar ist, erfolgen, auf Risiko des Antragsstellers und unter Abzug aller Umwechslungsgebühren von dem ihm zustehenden Betrag.

Der Rückkaufpreis der Aktien kann entsprechend dem Marktwert des Nettovermögens, welches die betreffende Fondskategorie und Aktienklasse zum Zeitpunkt des Rückkaufs besitzt, höher oder niedriger sein als der Einstandswert des Aktionärs.

Der Ausgabepreis und der Rückkaufpreis sind jeweils während der Geschäftszeit am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Sofern der Verwaltungsrat dies entsprechend beschließt, soll die Gesellschaft berechtigt sein, den Rücknahmepreis an jeden Aktionär, der dem zustimmt, unbar auszuzahlen, indem dem Aktionär aus dem Portefeuille der Vermögenswerte, welche der/den entsprechenden Fondskategorie(n) zuzuordnen sind, Vermögensanlagen zu dem jeweiligen Wert an dem jeweiligen Bewertungstag, an welchem der Rücknahmepreis berechnet wird, entsprechend dem Wert der zurückzunehmenden Aktien zugeteilt werden. Natur und Art der zu übertragenden Vermögenswerte werden in einem solchen Fall auf einer angemessenen und sachlichen Grundlage und ohne Beeinträchtigung der Interessen der anderen Aktionäre der entsprechenden Fondskategorie(n) bestimmt, wobei die Vermögenswerte, die dem Aktionär zugeteilt werden, nach Möglichkeit die Zusammensetzung des Portefeuilles der entsprechenden Fondskategorie(n) widerspiegeln werden. Die angewandte Bewertung wird durch einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers bestätigt. Die Kosten einer solchen Übertragung trägt der Zessionar.

Sofern die Zahl der von einem Aktionär in einer Fondskategorie bzw. Aktienklasse gehaltenen Aktien oder der gesamte Aktienwert der von einem Aktionär in einer Aktienklasse gehaltenen Aktien aufgrund eines Rücknahme- bzw. Umtauschantrages unter eine Zahl oder einen Wert fallen würde, welcher vom Verwaltungsrat beschlossen und gegebenenfalls im Abschnitt "Fondskategorien" festgelegt wurde, kann die Gesellschaft entscheiden, dass dieser Antrag als Antrag auf Rücknahme- bzw. Umtausch der gesamten von einem Aktionär in einer solchen Fondskategorie bzw. Aktienklasse gehaltenen Aktien behandelt wird.

AUSSETZUNG DER AUSGABE UND DES RÜCKKAUFS SOWIE DES UMTAUSCHS VON AKTIEN UND DER ERRECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES

Die Gesellschaft kann je Fondskategorie die Berechnung des Nettowerts der Aktien, die Ausgabe und den Umtausch von Aktien sowie den Rückkauf von Aktien seiner Aktionäre einstellen:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein geregelter Markt, an der/dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft notiert ist, geschlossen ist (ausser an gewöhnlichen Wochenenden und Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
- b) in Notlagen, wenn der Verwaltungsrat über Gesellschaftsanlagen nicht verfügen kann oder es für denselben unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettowerts der Gesellschaftsaktien ordnungsgemäss durchzuführen;
- c) wenn die Kommunikationsverbindungen, die normalerweise gebraucht werden, um den Preis der Vermögenswerte der Gesellschaft oder den Kurs auf den Märkten oder Börsen zu bestimmen, ausser Betrieb sind;
- d) während jedes Zeitraums, in dem es der Gesellschaft unmöglich ist, Vermögenswerte zu repatriieren, mit dem Ziel, Auszahlungen auf Rückkäufe von Aktien zu tätigen oder während der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass die Übertragung von Zahlungsmitteln, die aufgrund

von Aktienrückkäufen geschuldet sind, nicht zu den normalen Wechselkursen getätigt werden kann;

e) ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Einberufung zu einer Generalversammlung, in der laut Tagesordnung über die Auflösung der Gesellschaft Beschluss gefasst werden soll.

f) Der Rückkauf oder der Umtausch von Aktien kann ausgesetzt werden ab dem Zeitpunkt, zu dem der Gesellschaft Rückkaufs-/Umtauschanträge so massiert angedient werden, dass der Verwaltungsrat gezwungen ist, zunächst Werte des Gesellschaftsvermögens zu verkaufen. Der Verwaltungsrat kann diese Klausel in Anspruch nehmen, wenn zu einem Bewertungstag Rückkaufs-/Umtauschanträge in der Grössenordnung vorliegen, die zehn Prozent des Nettogesellschaftsvermögens überschreiten.

Die Gesellschaft wird die Ausgabe, den Rückkauf und den Umtausch ihrer Aktien einstellen, falls die Luxemburger Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Aktionäre, die den Rückkauf oder Umtausch ihrer Aktien beantragt haben, werden schriftlich innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Rückkaufgesuch oder Umtauschantrag von einer solchen Einstellung, und sofort von deren Aufhebung unterrichtet. Die Einstellung der Berechnungen des Nettowerts der Aktien sowie der Ausgabe, des Rückkaufs und des Umtauschs von Aktien einer Fondskategorie hat keinen Einfluss auf die Nettowertberechnung, die Ausgabe und den Rückkauf und den Umtausch von Aktien der restlichen Fondskategorien.

GEWINNVERWENDUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die erwirtschafteten Erträge zu thesaurieren.

BESTEUERUNG

Zukünftige Aktionäre sollten selbst Auskünfte über die Steuern einholen, die bei Kauf, Besitz und Verkauf der Aktien unter den Gesetzen ihrer jeweiligen Nationalität, ihres Wohnsitzes oder ihres Steuerwohnsitzes anfallen.

Gemäss den jetzigen Gesetzen in Luxemburg besteht keine Luxemburger Einkommensteuer, Quellensteuer, Kapitalgewinnsteuer, Nachlass- oder Erbschaftsteuer zu Lasten der Gesellschaft oder deren Aktionäre in Bezug auf Aktien an der Gesellschaft ausser zu Lasten von Aktionären, die ihren Steuerwohnsitz, ihren Wohnsitz oder eine Betriebsstätte im Grossherzogtum Luxemburg haben und ausgenommen verschiedene frühere Luxemburger Steuerpflichtige.

Die Gesellschaft trägt die Steuern, die durch Investmentgesellschaften zu entrichten sind, in Höhe von 0,05% p.a., berechnet auf das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft jeweils zum Quartalsende.

BESCHREIBUNG DER AKTIEN

Alle Aktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Inhaberaktien ohne Nennwert ausgegeben. Die Aktien werden in Form von Globalurkunden ausgegeben. Den Aktionären wird lediglich eine Bestätigung betreffend die von ihnen gehaltenen Aktien ausgestellt; ein

Anspruch auf Auslieferung effektiver Zertifikate besteht nicht.

Alle ausstehenden Aktien haben je Fondskategorie und Aktienklasse gleiche Rechte und Vorteile. Jede ausstehende Aktie ist ab ihrer Zeichnung berechtigt, voll an dem eventuell erwirtschafteten Mehrwert sowie am Liquidationserlös je Fondskategorie und Aktienklasse teilzunehmen.

Jede Aktie ist mit einer Stimme bei den Generalversammlungen der Aktionäre stimmberechtigt. Die Gesellschaft kann jedoch das Stimmrecht von US Personen nicht anerkennen (siehe "Einschränkungen der Aktienrechte").

Nach ihrer Ausgabe sind die Aktien alle voll eingezahlt und haben keine Vorzugs- oder Vorverkaufsrechte. Es bestehen keine und es werden keine Optionen oder Sonderrechte in Bezug auf die Aktien ausgegeben. Die Aktien sind frei übertragbar, vorbehaltlich der Einschränkungen, wie unter "Einschränkungen der Aktienrechte" beschrieben.

Es können Aktienbruchteile bis zu einer Tausendstel Aktie ausgegeben werden. Solche Aktienbruchteile verleihen kein Stimmrecht, berechtigen jedoch anteilig an dem der entsprechenden Fondskategorie/Aktienklasse zuzuordnenden Nettovermögen. Im Falle von Inhaberanteilen werden nur Zertifikate über ganze Aktien ausgegeben.

Die Aktien der Gesellschaft können auf Beschluss des Verwaltungsrates in Form von mehreren Aktienklassen gemäß Artikel 7 der Satzung ausgegeben werden. Derzeit bestehen jedoch keine Aktienklassen.

EINSCHRÄNKUNGEN DER AKTIENRECHTE

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen den Besitz von Gesellschaftsaktien durch bestimmte natürliche oder juristische Personen einschränken oder verbieten, wenn die Gesellschaft der Ansicht ist, dass dieser Besitz eine Verletzung des Gesetzes im Grossherzogtum Luxemburg oder im Ausland mit sich ziehen kann oder bewirken kann, dass die Gesellschaft in einem anderen Land als dem Grossherzogtum Luxemburg steuerpflichtig wird oder der Gesellschaft in einer anderen Art und Weise dadurch geschadet wird.

Im besonderen kann sie den Besitz von Gesellschaftsaktien durch jeden "Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika", so wie dieser Begriff nachfolgend definiert wird, einschränken oder verbieten.

Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

- a) die Ausgabe von Aktien verweigern, wenn es offenkundig wird, dass diese Ausgabe zur Folge haben würde oder könnte, den Aktienbesitz an eine Person zu übergeben, die nicht berechtigt ist, Aktien der Gesellschaft zu besitzen;
- b) zu jedem Zeitpunkt jede Person, die Aktienaussgabe beantragt, fragen, ihr alle Auskünfte und Versicherungen zu geben, die sie für nötig hält, eventuell verstärkt durch eine Erklärung an Eides Statt, mit dem Ziel zu bestimmen, ob die Aktie einer Person, der es nicht erlaubt ist Aktien der Gesellschaft zu besitzen, im vollen Besitz gehört oder gehören wird und

- c) einen Zwangsrückkauf von all den Aktien tätigen, wenn offenkundig wird, dass eine Person, der es nicht erlaubt ist, Aktien der Gesellschaft zu besitzen, entweder allein oder aber zusammen mit anderen Personen Besitzer dieser Aktien ist, oder den Zwangsrückkauf von allen oder einem Teil der Aktien tätigen, wenn der Gesellschaft offenkundig wird, dass eine oder mehrere Personen einen solchen Anteil der Gesellschaftsaktien haben, dass die Steuergesetze oder andere Gesetze von anderen Ländern als die Gerichtsbarkeit von Luxemburg auf die Gesellschaft anwendbar werden;

In diesem Fall wird folgendes Verfahren angewandt:

1. Die Gesellschaft wird dem Aktionär, der die Aktien besitzt, eine Benachrichtigung (nachstehend Rückkaufsbenachrichtigung genannt) zusenden; die Rückkaufsbenachrichtigung gibt die zurückzukaufenden Aktien, den zu bezahlenden Rückkaufspreis und den Ort, wo dieser Preis zu bezahlen ist, an. Die Rückkaufsbenachrichtigung kann dem Aktionär durch Einschreibebrief an seine letzte bekannte Adresse oder an die im Aktienregister eingetragene Adresse zugesandt werden. Der betroffene Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft ohne Verzögerung das oder die Zertifikate, die die in der Rückkaufsbenachrichtigung aufgeführten Aktien darstellen, zurückzugeben. Sofort nach Büroschluss am Tag, der in der Rückkaufsbenachrichtigung angegeben ist, wird der Aktionär aufhören, Besitzer derjenigen Aktien zu sein, die in der Rückkaufsbenachrichtigung erwähnt wurden. Die Aktienzertifikate, welche die entsprechenden Inhaberaktien darstellen, werden annulliert, beziehungsweise im Falle von Namensaktien die Eintragung im Aktienregister gelöscht.
2. Der Preis, zu dem die in der Rückkaufsbenachrichtigung angegebenen Aktien zurückgekauft werden ("der Rückkaufspreis"), ist gleich dem Nettowert der Gesellschaftsaktien der Fondskategorie(n), welcher am Tag der Rückkaufsbenachrichtigung gemäss den vorhergehenden Bestimmungen festgesetzt wird, abzüglich aller Kosten, die mit dem Rückkauf der Aktien verbunden sind.
3. Der Rückkaufspreis wird dem Besitzer dieser Aktien nach dessen Wahl in der Währung der betreffenden Fondskategorie(n) oder in Euro entweder direkt ausgezahlt oder durch die Gesellschaft bei einer in Luxemburg oder anderswo ansässigen Bank, welche in der Rückkaufsbenachrichtigung angegeben wurde, hinterlegt. Diese Bank wird den Preis dem betroffenen Aktionär gegen Rückgabe des oder der Zertifikate, die die in der Rückkaufsbenachrichtigung angegebenen Aktien darstellen, auszahlen.

Sobald der Preis gemäss diesen Bedingungen hinterlegt wurde, kann keine Person, die an den in der Rückkaufsbenachrichtigung angegebenen Aktien interessiert ist, Anspruch auf diese Aktien erheben; des weiteren kann sie keine rechtlichen Schritte gegen die Gesellschaft oder ihre Guthaben unternehmen, ausser das Recht des Aktionärs, welcher sich als rechtmässiger Besitzer der Aktien ausweist, den hinterlegten Preis ohne Zinsen bei der Bank gegen Rückgabe des oder der Zertifikate ausgezahlt zu bekommen.

4. Die Ausübung durch die Gesellschaft der ihr durch Artikel 10 der Satzung zugestandenen Befugnisse kann in keinem Fall in Frage gestellt oder ungültig erklärt werden, z.B. mit der Begründung, dass es keinen ausreichenden Nachweis des Besitzes der Aktien durch eine nicht berechnigte Person gab oder dass eine Aktie einer anderen Person als der, die von der Gesellschaft beim

Absenden der Rückkaufsbenachrichtigung angenommen wurde, gehörte, unter der einzigen Bedingung, dass die Gesellschaft ihre Befugnisse in gutem Glauben ausführte und

- d) die Gesellschaft kann bei Aktionärsversammlungen Personen, denen es nicht erlaubt ist, Aktien der Gesellschaft zu besitzen, das Stimmrecht aberkennen.

Der Ausdruck "Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika" so wie dieser Ausdruck in der Satzung gebraucht wird, bedeutet jeder Staatsangehörige, Bürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Territorien oder Besitztümer oder Gegenden unter ihrer Gerichtsbarkeit oder Personen, die dort normalerweise wohnen (inbegriffen das Erbe von Personen, Kapital - oder Personengesellschaften, die dort gegründet oder domiziliert sind).

FONDSKATEGORIEN

Gemäss der in Artikel 20 der Satzung enthaltenen Ermächtigung kann der Verwaltungsrat verschiedene Fondskategorien errichten; zu dem jetzigen Zeitpunkt besteht die folgende Fondskategorie: MUNICH INVEST I.

MUNICH INVEST I

Das Vermögen dieser Fondskategorie wird weltweit in Wertpapieren angelegt, die an einer Wertpapierbörse in einem Land Europas, Nord- oder Südamerikas, Asiens, Afrikas, Australiens oder Ozeaniens amtlich notiert werden oder an einem anderen Geregelten Markt in den vorgenannten Ländern, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist (ein «Geregelter Markt») gehandelt werden. 10% des Nettovermögens pro Fondskategorie dürfen in Nicht-notierten Wertpapieren angelegt werden. Akzessorisch können Barbestände und Bankguthaben gehalten werden.

Es gilt keine Benchmark.

Der Verwaltungsrat kann sich für das Gesellschaftsvermögen der Techniken und Instrumente bedienen, die Wertpapiere und sonstige zugelassene Vermögenswerte zum Gegenstand haben, sofern die Einsetzung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf eine ordentliche Verwaltung des Gesellschaftsvermögens geschieht.

Ferner kann der Verwaltungsrat Techniken und Instrumente zur Deckung von Währungsrisiken im Rahmen der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens nutzen.

Der Verwaltungsrat darf Finanzterminkontrakte, Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte sowie Swap-Geschäfte für das Gesellschaftsvermögen abschließen: Dabei ist der Rahmen, wie er in den Abschnitten "Anlageziel und Anlagepolitik" sowie "Anlagebeschränkungen" dieses Verkaufsprospekts ausgeführt wurde, stets einzuhalten.

Über Schwerpunktbildungen in der laufenden Anlagepolitik wird der Verwaltungsrat die Aktionäre in den Finanzberichten der Gesellschaft jeweils aktuell unterrichten. In der Anfangsphase liegt der Anlageschwerpunkt dieser Fondskategorie in Europa, d.h. im EURO- und Nicht-EURO-Raum sowie in Nordamerika.

RISIKOHINWEISE

Bei der weltweiten Aktienanlage trägt die Gesellschaft ein Währungsrisiko für alle Nicht-EURO-Anlagen, soweit solche nicht abgesichert werden.

Die Risikohinweise zu den Derivategeschäften stehen im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" bei der Darstellung der jeweiligen Techniken und Instrumente.

Anlagen in Aktien sind desweiteren den marktüblichen Risiken unterworfen.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit weitere Fondskategorien auflegen, deren Investmentpolitik festlegen und entsprechende Aktien ausgeben.

Im Falle der Auflage weiterer Fondskategorien wird der vorliegende Prospekt entsprechend ergänzt.

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG UND BERICHTE

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre wird gemäss dem Luxemburgischen Gesetz in Luxemburg, am Firmensitz der Gesellschaft oder an jedem anderen Ort in der Gemeinde Luxemburg-Stadt, der in der Einberufung festgelegt wird, am zweiten Donnerstag im Monat April eines jeden Jahres um 14.00 Uhr abgehalten. Falls dieser Tag ein Bankfeiertag ist, wird die jährliche Generalversammlung am ersten nachfolgenden Bankarbeitstag abgehalten.

Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen feststellt, dass Umstände höherer Gewalt dieses erfordern; eine derartige Entscheidung des Verwaltungsrats ist unanfechtbar.

Die übrigen Versammlungen können zu der Zeit und an dem Ort abgehalten werden, wie es in der Einberufung zur jeweiligen Versammlung angegeben ist.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen erfolgen in Uebereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz durch Veröffentlichung im Mémorial, im "Luxemburger Wort" sowie in anderen vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Zeitungen.

Die Einladungen enthalten Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Gesellschafterversammlungen, die Zulassungsbedingungen sowie die Tagesordnung.

Jede Aktie gibt ungeachtet ihres Wertes das Recht auf eine Stimme, unter Vorbehalt der Einschränkungen, die durch die Satzung der Gesellschaft verfügt werden.

Entscheidungen, die die Rechte der Aktionäre einer Fondskategorie beziehungsweise einer Aktienklasse gegenüber anderen Fondskategorien beziehungsweise anderen Aktienklassen betreffen, müssen darüber hinaus die gesetzlichen Bestimmungen über Quorum und Mehrheit in den einzelnen betroffenen Fondskategorien beziehungsweise Aktienklassen erfüllen.

Die Aktionäre verschiedener Fondskategorien stimmen gemeinsam ab, jedoch werden die Aktionäre jeder Fondskategorie in folgenden Fällen zu getrennten Abstimmungen aufgerufen:

- bei eventuellen Empfehlungen über allgemeine Anlagerichtlinien je Fondskategorie,

- in allen anderen durch die Satzung vorgesehenen Fällen.

Die Aktionäre jeder einzelnen Fondskategorie beziehungsweise jeder einzelnen Aktienklasse treffen ihre Entscheidungen durch die einfache Mehrheit der anwesenden und mitstimmenden Aktionäre, es sei denn, das Gesetz oder die Satzung der Gesellschaft würden Gegenteiliges anordnen.

Nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres (31.12.) wird der Verwaltungsrat den Aktionären einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das Gesellschaftsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate. Nach Ende der ersten Hälfte (30.06.) eines jeden Rechnungsjahres stellt der Verwaltungsrat den Aktionären einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das Gesellschaftsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte (Zwischenberichte) der Gesellschaft sind bei der Gesellschaft, der Depotbank, den Repräsentanten im Ausland und den Zahlstellen erhältlich. Der erste Bericht war ein ungeprüfter Halbjahresbericht zum 30.06.2001; der erste geprüfte Jahresbericht erschien zum 31.12.2001.

AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Generalversammlung der Aktionäre benannt werden, durchgeführt.

Jede Fondskategorie wird nach Aktienklasse separat ausbezahlt.

Nach Zahlung aller Schulden und Lasten einer Fondskategorie wird der Liquidationserlös gleichmässig unter allen ausstehenden Aktien einer jeden Aktienklasse der betreffenden Fondskategorie verteilt.

Alle Gelder oder sonstigen Werte, welche Aktionären bei Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zustehen und denselben nicht vor Abschluss der Liquidation ausgehändigt werden konnten, werden, soweit zu jener Zeit gesetzlich vorgeschrieben, in EURO umgewandelt und zu deren Gunsten bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt.

Der Verwaltungsrat kann weiterhin, gemäss Artikel 20, Absatz 4 der Satzung die Schliessung und Liquidierung, Übertragung oder Verschmelzung einer oder mehrerer Fondskategorien beschliessen; in einem solchen Falle bleibt die Gesellschaft als solche mit den übrigen Fondskategorien bestehen.

Im Falle einer solchen Übertragung oder Verschmelzung haben die bestehenden Aktionäre der betroffenen Fondskategorien das Recht, innerhalb eines Monats ihre Aktien ohne Rückkaufskosten der Gesellschaft zurückzugeben.

Solche Beschlüsse der Schliessung, Übertragung oder Verschmelzung einer oder mehrerer Fondskategorien kann der Verwaltungsrat fassen z.B. beim Erreichen einer unteren Wirtschaftlichkeitsgrenze des Volumens oder in politischen bzw. wirtschaftlichen Notlagen.

WIRTSCHAFTSPRÜFER UND RECHTSBERATER

Zum Wirtschaftsprüfer ("réviseur d'entreprises") der Gesellschaft wurde bestellt:

PriceWaterhouseCoopers S.à.r.l.
Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

Rechtsberater der Gesellschaft in Luxemburg ist die Kanzlei

Arendt & Medernach
8-10, rue Mathias Hardt
L-1717 Luxembourg

VERWALTUNGSSTELLE

Die Gesellschaft hat die

LRI Fund Manangement Company S.A.
1c, Parc d'Activité Syrdall
L-5365 Munsbach/Luxemburg
(die "Verwaltungsstelle")

zur Verwaltungsstelle ernannt, um die Gesellschaft an deren Sitz in Luxemburg in Bezug auf allgemeine administrative Angelegenheiten in Luxemburg zu vertreten. In diesem Zusammenhang übernimmt die Verwaltungsstelle insbesondere die Buchführung einschließlich der Berechnung des Nettowertes der Gesellschaftsaktien und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte für die Gesellschaft.

Die Verwaltungsstelle erhält aus dem Vermögen jeder Fondskategorie ein jährliches Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, welches quartalsmäßig auf Basis der durchschnittlichen Nettovermögen der jeweiligen Fondskategorie berechnet und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt wird.

Die LRI Fund Manangement Company S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in Munsbach (Luxemburg). Sie wurde am 13. Mai 1988 gegründet. Ihre Satzung wurde am 27. Juni 1988 im Mémorial veröffentlicht. Änderungen der Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurden letztmals am 20. Mai 2000 im Mémorial veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist beim Handelsregister des Bezirksgerichts unter der Registernummer B 28.101 eingetragen.

Der Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft besteht in der Auflegung und Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in sämtlichen weiteren, im weitesten Sinne des Gesetzes vom 30. März 1988 zulässigen Tätigkeiten.

DEPOTBANK, DOMIZILIERUNGSSTELLE UND TRANSFERSTELLE

Die Gesellschaft hat die Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A., Luxemburg (die "Depotbank") zur Depotbank der Gesellschaft bestellt.

Der Depotbank wurde die Zulassung zur Ausübung von Bankgeschäften aller Art im Sinne des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor erteilt.

Die Depotbank ist mit der Verwahrung des Gesellschaftsvermögens beauftragt. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen wird die Depotbank dafür Sorge tragen, daß:

- a. der Verkauf, sowie die Ausgabe, Rücknahme und Entwertung von Aktien durch oder im Auftrag der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung durchgeführt werden;
- b. bei Geschäften, die sich auf das Gesellschaftsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb handelsüblicher Fristen bei der Depotbank eingeht;
- c. die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung Verwendung finden.

Die Depotbank kann die bei ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise Wertpapiersammelstellen, Korrespondenzbanken oder sonstigen Dritten anvertrauen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die an einer ausländischen Börse amtlich notiert sind oder an einem ausländischen Markt gehandelt werden, sowie für Werte, die zur Verwahrung im Rahmen eines ausländischen Clearingsystems zugelassen sind.

Die Haftung der Depotbank wird durch die Tatsache der Übertragung von Werten des Gesellschaftsvermögens auf Dritte entsprechend den geschilderten Grundsätzen nicht berührt.

Die Rechte und Pflichten der Depotbank ergeben sich aus dem Gesetz und dem Depotbankvertrag, der zwischen der Gesellschaft und der Depotbank auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde und von jeder Partei mittels dreimonatiger vorheriger Kündigung beendet werden kann.

Eine Kündigung wird wirksam, wenn eine von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte neue Bank die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäss den gesetzlichen Vorschriften übernimmt. Bis zur rechtswirksamen Uebernahme der Pflichten und Funktionen durch eine genehmigte neue Depotbank wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Aktionäre ihren Pflichten als Depotbank gemäss den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich nachkommen.

Die Depotbank erhält aus dem Vermögen einer jeden Fondskategorie ein jährliches Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, welches quartalsmäßig auf Basis der durchschnittlichen Nettovermögen der jeweiligen Fondskategorie berechnet und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt wird.

Des weiteren hat die Depotbank Anspruch auf eine Bearbeitungsgebühr, wie sie in einem separat vereinbarten Konditionsverzeichnis von Zeit zu Zeit festgelegt ist sowie auf die

Rückerstattung der im Zusammenhang mit der Ausführung ihrer Aufgaben anfallenden Kosten und Auslagen.

Die Depotbank hat schließlich die Aufgaben der Domizilierungs- und Transferstelle für die Gesellschaft übernommen.

Die Domizilierungs- und Transferstelle erhält aus dem Vermögen jeder Fondskategorie ein jährliches Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxemburg banküblichen Sätze, welches quartalsmäßig auf Basis der durchschnittlichen Nettovermögen der jeweiligen Fondskategorie berechnet und quartalsmäßig nachträglich ausgezahlt wird.

ZAHLSTELLEN

In Luxemburg:

Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

In Deutschland:

Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
Große Bleiche 54-56
D-55098 Mainz

Die Zahlstellen haben unter anderem die Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen.

VERTRIEBSSTELLEN

In Luxemburg:

Landesbank Rheinland-Pfalz International S.A.
10-12, boulevard Roosevelt
L-2450 Luxemburg

In Deutschland:

Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
Große Bleiche 54-56
D-55098 Mainz

Partners Equity Management (PEM) AG
Maximiliansplatz 18
D-80333 München

VERÖFFENTLICHUNGEN UND DOKUMENTE ZUR EINSICHT

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Luxemburger Gesetz durch Veröffentlichung im Mémorial, im "Luxemburger Wort" sowie in

anderen vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Zeitungen.

Die Ausgabe- und Rückkaufspreise je Fondskategorie und Aktienklasse sind bei der Gesellschaft, der Depotbank, den Zahl- und Vertriebsstellen zu den normalen Öffnungszeiten erhältlich.

Die Einstellung der Berechnungen des Nettowerts der Aktien sowie der Ausgabe und des Rückkaufs und des Umtauschs von Aktien einer Fondskategorie wird im "Luxemburger Wort" veröffentlicht, sofern eine solche Ausnahmesituation länger als einen Monat andauert.

Eine Abschrift der Satzung der Gesellschaft, sowie Ablichtungen folgender Verträge, die alle dem Luxemburger Recht unterliegen, wie in diesem Verkaufsprospekt erwähnt, liegen während der normalen Geschäftszeiten am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auf:

- a) Depotbank- und Zahlstellenvertrag
- b) Domizilierungs- und Transferstellenvertrag
- c) Verwaltungsstellenvertrag
- d) Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung
- e) Anlageberatungsvertrag

Die jeweils gültige Fassung der Satzung der Gesellschaft, der Verkaufsprospekt, der Halbjahresbericht und der geprüfte Jahresbericht sind kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die oben angeführten Verträge können zu jeder Zeit in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Aktien der MUNICH INVEST, SICAV, Luxemburg in der Bundesrepublik Deutschland ist gemäss Paragraph 15c AusInvestmG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, angezeigt worden. Derzeit besteht folgende Fondskategorie: MUNICH INVEST I, Aktienklasse ohne besondere Denominierung, Wertpapier-Kenn-Nr. 590 953.

Zahlstelle in Deutschland

Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
Große Bleiche 54-56
D-55098 Mainz

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahme- und/oder Umtauschanträge für die Aktien der MUNICH INVEST, SICAV und deren o.g. Fondskategorien/Aktienklassen eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen durch die deutschen Zahlstellen an die Aktionäre auf deren Wunsch auch in bar in EURO ausgezahlt werden. Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich, wie z.B.:

- die Satzung
- der Verkaufsprospekt

- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen stehen bei der deutschen Zahlstelle folgende Verträge/Vereinbarungen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- der Depotbank- und Zahlstellenvertrag
- der Domizilierungs- und Transferstellenvertrag
- der Verwaltungsstellenvertrag
- die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung sowie
- der Anlageberatungsvertrag.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die übrigen Mitteilungen an die Aktionäre werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Börsen-Zeitung, Frankfurt und im Reuters-Kurssystem veröffentlicht.

Vertriebsstellen für Deutschland und Informationsstelle in Deutschland

Landesbank Rheinland-Pfalz Girozentrale
 Große Bleiche 54-56
 D-55098 Mainz

Partners Equity Management (PEM) AG, Maximiliansplatz 18, D-80333 München
 (= Vertriebs- und Informationsstelle)

Bei den Vertriebsstellen und bei der Informationsstelle für Deutschland sind alle erforderlichen Informationen für die Aktionäre kostenlos erhältlich, wie z.B.:

- die Satzung
- der Verkaufsprospekt
- die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
- die Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Zusätzlich zu den vorgenannten Unterlagen stehen bei den deutschen Vertriebsstellen und der deutschen Informationsstelle folgende Verträge/Vereinbarungen zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- der Depotbank- und Zahlstellenvertrag
- der Domizilierungs- und Transferstellenvertrag
- der Verwaltungsstellenvertrag
- die Zahl- und Vertriebsstellenvereinbarung sowie
- der Anlageberatungsvertrag.

Steuerliche Hinweise:

Die MUNICH INVEST, SICAV, Luxemburg hat es sich für alle ihre Fondskategorien zum Ziel gesetzt, die in Paragraph 17 Abs. 3 Nr. 2 und 3 AuslInvestmG aufgeführten steuerrechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie, die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge in deutscher Sprache bekanntzumachen und die Richtigkeit dieser Angaben auf Anforderung nachzuweisen. Ausserdem werden der Zwischengewinn und die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 dem Inhaber der ausländischen Aktien als

zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge zugleich mit jeder Berechnung des Nettovermögenswerts ermittelt und mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Die Erfüllung der Voraussetzungen des Paragraphen 17 Abs. 3 AuslInvestmG hat zur Folge, dass nicht ausgeschüttete Veräußerungsgewinne und im Falle von privatem Vermögen auch Ausschüttungen insoweit, als sie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten enthalten, in Deutschland steuerfrei sind.

20503.085D